



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Tabea Rößner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rita Hagl-Kehl, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

ADDRESS Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-8010

FAX +49 (030)18 580-8015

E-MAIL buero-psrn-hagl-keh@bmvj.bund.de

13. Mai 2020

Betr.: Ihre Schriftlichen Fragen Nr. 5/29 und Nr. 5/42 vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/29:

Inwiefern teilt die Bundesregierung meine Einschätzung, dass sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihren Urlaub für die Sommermonate Juni, Juli, August und September 2020 fest gebucht haben, infolge der aktuellen Corona-Pandemie mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert sehen, da die globale Reisewarnung des Auswärtigen Amtes zum aktuellen Zeitpunkt nur bis Mitte Juni gilt (<https://www.tagesschau.de/inland/ausland-reisen-reisewarnung-101.html>), die Verbraucherinnen und Verbraucher aber in vielen Fällen bereits jetzt die Entscheidung über eine Absage ihrer Reise oder die Leistung von An- und Restzahlun-

11

12

13

-2-

gen treffen müssen, und inwiefern sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gesetzlichen Handlungsbedarf, um Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, zumal es sich bei einer Reisewarnung um ein Mittel zur Bewertung von sehr kurzen Zeiträumen von diplomatischem Gepräge handelt und diese auch nur Indizwirkung für Reiseverträge hat und die allgemeinen rechtlichen Anspruchsgrundlagen des allgemeinen Schuldrechts des BGB wie insbesondere die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB), (zu dem die Bundesregierung selbst schreibt, dass diese den Reisenden nur unter bestimmten Umständen zusteht (https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Reiserecht/Corona_Reiserecht_node.html)), individuell zu bestimmen und auslegungsfähig sind?

Antwort:

Die weltweite Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen Reise- und Kontaktbeschränkungen auf nationaler und internationaler Ebene haben dazu geführt, dass der Tourismus in Deutschland, Europa und der Welt nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist. Unter den Voraussetzungen des § 651h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Reisende zum Rücktritt von Pauschalreisen berechtigt, ohne dass der Reiseveranstalter die sonst übliche Entschädigung verlangen kann. Die Frage, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 651h Absatz 3 BGB führen, ist zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts zu beantworten. Dies kann nur im jeweiligen Einzelfall geschehen. Dabei ist die aktuell bis zum 14. Juni 2020 ausgesprochene Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ein wichtiges Indiz. Eine abstrakt-generelle Regelung, die die Rücktrittsvoraussetzungen nach § 651h Absatz 3 BGB bezogen auf die COVID-19-Pandemie konkretisieren würde, wird von der Bundesregierung nicht erwogen, da dies gegen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen verstoßen würde. Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 19. März 2020 bestätigt, dass die Einschätzung, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen ist (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/coronavirus_info_ptd_19.3.2020.pdf).

Einen Bedarf für Änderungen im Allgemeinen Schuldrecht sieht die Bundesregierung aus Anlass der gegenwärtigen Situation ebenfalls nicht. Auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 321 BGB dürfte es stets eine Frage des Einzelfalls bleiben, ob der Anspruch der Verbraucherin oder des Verbrauchers auf die Reiseleistung „durch mangelnde Leistungsfähigkeit“ ihrer Vertragspartnerin oder ihres Vertragspartners gefährdet wird oder nicht. Eine abstrakt-generelle Regelung, die zugleich auch auf alle anderen von § 321 BGB erfassten Vertragsarten und Fallkonstellationen passen müsste, wird daher auch insoweit nicht erwogen.

-3-

Frage Nr. 5/042:

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung des vom Verbraucherzentrale Bundesverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens (<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/pauschalreisen-kostenlos-stornieren-koennen>), demzufolge Verbraucherinnen und Verbraucher auch unabhängig von der globalen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ihre Auslandspauschalreisen kostenlos stornieren können, die in der Sommerferienzeit stattfinden sollen, und inwieweit sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen gesetzlichen Regelungsbedarf, da laut vzbv beispielsweise viele Reiseveranstalter vier Wochen vor Reiseantritt die Zahlung der restlichen Rate verlangen aber die Reise kurz vor Abflug stornieren (<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/pauschalreisen-kostenlos-stornieren-koennen>)?

Antwort:

Reisende können ihre Reise kostenlos stornieren, wenn die Voraussetzungen des § 651h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorliegen. Dies ist der Fall, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände ist in § 651h Absatz 3 Satz 2 BGB legal definiert. Für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen stellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ein wichtiges Indiz dar. Sie können jedoch auch unabhängig von einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegen oder trotz einer solchen Reisewarnung nicht vorliegen. Die Subsumtion des konkreten Einzelfalls unter die gesetzlichen Merkmale bleibt der Rechtsprechung vorbehalten.

Die rechtlichen Regelungen werden durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vorgegeben und tragen den Rechten der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung. Einen Bedarf für Änderungen sieht die Bundesregierung diesbezüglich nicht. Ergänzend wird – insbesondere zur Frage der Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts in Bezug auf Restzahlungen – auf die Ausführungen zur Frage Nr. 5/029 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen.

Rita Hagel-Kehl